

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Räumen im Kurhaus Bad Rappenau,
Fritz-Hagner-Promenade 2, 74906 Bad Rappenau

§ 1 Allgemeines

- Die Bad Rappenauer Touristikbetrieb GmbH (nachfolgend „BTB“ genannt), Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau, vermietet Säle, Nebenräume und stellt technische Einrichtungen sowie Leistungen im Kurhaus (Adresse: Fritz-Hagner-Promenade 2, 74906 Bad Rappenau) bereit, wie sie aus der Anlage 1 (Preisliste) ersichtlich sind.
- Die Bewirtschaftung der Säle und Nebenräume erfolgt ausschließlich durch den Pächter, die Kurhaus-Gastronomie GmbH, Fritz-Hagner-Promenade 2, 74906 Bad Rappenau, Tel. 0 72 64/44 40, Fax 0 72 64/52 86. Gastronomische Fragen regelt der Mieter unmittelbar mit der Kurhaus-Gastronomie GmbH.

§ 2 Begründung des Vertragsverhältnisses

- Die Mietüberlassung der Räume und Einrichtungen des Kurhauses bedarf einer Buchungsbestätigung seitens der BTB, dessen Bestandteil diese AGB sind.
- Der Mietvertrag kommt spätestens 14 Tage nach Absendung der Buchungsbestätigung für die beantragte Überlassung der Mietsache zustande, auch wenn der Mieter die ihm mitgeteilten AGB bis dahin nicht ausdrücklich anerkannt hat.
- Eine Terminvormerkung ist für die BTB unverbindlich.

§ 3 Mietpreise, Nebenkosten

- Der Mieter entrichtet für die Überlassung von Räumlichkeiten im Kurhaus die Miete für die Räume und das Veranstaltungs-zubehör, sowie die angefallenen Personalkosten entsprechend der Anlage 1 (Preisliste).
- Die Miete ist sofort nach Rechnungseingang fällig.
- Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Vertragsgegenstand

- Die Säle werden so vermietet, wie vom Mieter gewünscht. Grundlage sind die behördlich genehmigten Bestuhlungspläne.

Maximale Belegung der Säle und Räume (siehe auch Anlage 2: Bestuhlungspläne)

Großer Saal

Variante 1	319 (3)	Kernsaal	Reihenbestuhlung
Variante 1/1	312 (3)	Kernsaal	Reihenbestuhlung mit Technik
Variante 2	455 (5)	Großer Saal	Reihenbestuhlung
Variante 2/1	441 (5)	Großer Saal	Reihenbestuhlung mit Technik Mitte
Variante 3	360 (4)	Großer Saal	Tischbestuhlung
Variante 3/1	348 (4)	Großer Saal	Tischbestuhlung mit Technik + Presse
Variante 3/2	330 (4)	Großer Saal	Tischbestuhlung mit Büffet
Variante 4	288 (3)	Großer Saal	Tischbestuhlung mit Tanzfläche
Variante 4/1	276 (3)	Großer Saal	Tischbestuhlung mit Tanzfläche + Technik
Variante 5	449 (5)	Großer Saal + Restaurant	Tischbestuhlung 360 Sitzplätze Restauranterweiterung u. Café 89 Sitzplätze
Variante 5/1	437 (5)	Großer Saal + Restaurant	Tischbestuhlung mit Technik 348 Sitzplätze Restauranterweiterung u. Café 89 Sitzplätze
Variante 6	264 (4)	Großer Saal	Tischbestuhlung mit Restauranterweiterung, Tanzfläche
Variante 7 und 7/1	260 (3)	Großer Saal	Runde Tische mit oder ohne Zwischenwände
Variante 8 und 8 / 1	180 (2)	Großer Saal	Runde Tische mit Tanzfläche mit u. ohne Zwischenwände

(Zahlen in Klammern sind die zu berücksichtigenden Behindertenplätze.)

Kleiner Saal und Konferenzräume

	<i>Kleiner Saal</i>	<i>Konferenzräume</i>
Veranstaltung an Tischen	100 (80)	20
Parlamentarisch	60	20 (U-Form)
Reihenbestuhlung	120	35

(Zahlen in Klammern berücksichtigen eine Tanzfläche.)

Bitte beachten Sie: Der Kleine Saal ist für Rollstuhlfahrer nur bedingt nutzbar.

- b) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand, überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der BTB rügt.
- c) Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu der im Mietantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur mit Zustimmung der BTB gestattet.
- d) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder am Vertragsgegenstand sind der BTB unverzüglich anzuzeigen.
- e) Der Mieter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die BTB nach Ablauf einer gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5 Besondere Pflichten des Mieters

- a) Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung erforderlichen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot.
- b) Die BTB kann die Vorlage des Programms, Werbeplakate, Handzettel u.ä. für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der BTB beanstandet und ist der Mieter zu keiner Programmänderung bereit, kann die BTB vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz steht dem Mieter in diesem Fall nicht zu. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.
- c) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel und Schirme in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs sorgt die BTB. Die Garderobengebühren kann der Veranstalter ablösen (siehe Anlage 1).

§ 6 Bereitstellung von Aufbauhelfern und Einlasspersonal

Die BTB stellt im Bedarfsfall im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufbauhelfer, Einlasspersonal und Personal für die Abendkasse zur Verfügung. Sie vereinnahmt die vom Mieter für die Bereitstellung dieses Personals zu zahlenden Entgelte (siehe Anlage 1).

§ 7 Bühnenbenutzungsrichtlinien

- a) Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich und den Künstlergarderoben sowie in der Regiezentrale aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
- b) Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer, Pyrotechnik, Nebelmaschinen und dergleichen ist auf der Bühne und auf der Hinterbühne sowie auf der Zwischenbühne strengstens untersagt, es sei denn, eine schriftliche Bühnenanweisung sieht dies vor oder es gehört zu den Auftritten. In diesem Fall muss die sich dort befindliche Brandmeldeanlage temporär deaktiviert und eine Brandwache gestellt werden. Dies wird von der BTB für den Mieter organisiert. Die Kosten sind vom Mieter zu tragen. Eine Bestellung muss bis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung erfolgen, ansonsten ist keine Brandwache gewährleistet und die Brandmeldeanlage kann nicht abgeschaltet werden.
- c) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in der Kurhausgastronomie sowie in den Künstlergarderoben erlaubt. Die Speisen und Getränke sind ausschließlich über den Kurhauspächter zu beziehen.
- d) Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehr-, Lösch- und Alarmanlagen sind frei zu halten.
- e) Die zum Inventar des Kurhauses gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw., dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen, Mischpulte, Bühnenpodium, Prospektzüge) geschieht ausschließlich durch das Personal des Hauses oder das eingewiesene Bühnen-Fachpersonal. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
- f) Bei Benutzung des Großen Saals und entsprechender Licht- und Tontechnik ist im Mietpreis eine Grundeinstellung mit enthalten. Änderungen dürfen nur durch den Hausmeister vorgenommen werden, dessen Arbeitszeit entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt wird. Ist mehr als eine Licht- und Ton-Grundeinstellung erforderlich, muss ein Hausmeister anwesend sein, dessen Arbeitszeit entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt wird.
- g) Der Zutritt zu den Beleuchterbrücken ist nur den technischen Angestellten der BTB und den Fachkräften gastierender Theater gestattet.
- h) Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines technischen Angestellten der BTB durchgeführt werden. Das Einschlagen von Nägeln, Schrauben etc. und dergleichen in den Bühnenboden ist nicht gestattet.
- i) Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht worden sein. Wird bei Überprüfung festgestellt, dass die Dekorationsteile diese Voraussetzung nicht erfüllen, dürfen sie nicht aufgestellt bzw. verwendet werden.
- j) Begehbbare, bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
- k) Alle hängenden Teile über 3 m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden.
- l) Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern. An sämtlichen Vorhängen der Bühne ist das Aufhängen von Dekorationsteilen nicht erlaubt. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.
- m) Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden oder Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen nicht verwendet werden. Glas darf in Dekorationsteilen, z.B. Fenster, nur in Höhe bis zu 2 m über dem Bühnenboden verwendet werden.
- n) Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder deren Beauftragten vorgenommen werden.
- o) Für die zusätzlichen Einrichtungen und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
- p) Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
- q) Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht zweckentfremdet genutzt, demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlusschrauben angezapft werden.
- r) Müssen aus spieltechnischen Gründen trotzdem Veränderungen vorgenommen werden, die im einen oder anderen Fall diesen Vorschriften widersprechen, dürfen sie nur mit dem Einverständnis des Hausmeisters oder dessen Stellvertreters erfolgen.

- s) Die Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg muss eingehalten werden.
- t) Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadensersatzpflicht. Den Anweisungen des Kurhauspersonals und der Feuerwehr sind Folge zu leisten.

§ 8 Dekoration, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, Werbung

- a) Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationen und Gegenständen aller Art, z. B. Ausstellungsstücken, darf nur mit Genehmigung der BTB und nur unter Aufsicht von Mitarbeitern der BTB geschehen.
- b) Es ist vor allem auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Haken etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen bzw. geschraubt werden! Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
- c) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
- d) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.
- e) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat „schwer entflammbar“ tragen. Die Benützung von Wurfgegenständen ist untersagt.
- f) Bäume, Äste und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- g) Die Bekleidung ganzer Wände mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
- h) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Fernmelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen bleiben.
- i) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen wie Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Zur Deaktivierung der Brandmeldeanlage in Ausnahmefällen siehe §7b.
- k) Jede Dekoration, der Aufbau von Ausstellungs- und Informationsständen etc. unterliegt den Anweisungen/Kontrolle der BTB.
- l) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Mieter unverzüglich zu entfernen (siehe hierzu auch §4e).
- m) Die vorstehenden Richtlinien werden vom Mieter ausdrücklich als Bestandteil des Mietvertrages anerkannt.
- n) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der BTB nicht vorgenommen werden.
- o) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Mieters. Für die Anbringung von Plakaten innerhalb und unmittelbar außerhalb des Kurhauses ist die Zustimmung der BTB erforderlich.

§ 9 Technische Einrichtungen

Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der BTB festgelegt.

§ 10 Benutzung des Flügels und des Klaviers

Der auf der Bühne im Großen Saal befindliche Flügel und das Klavier im Kleinen Saal dürfen nur von Fachkräften gestimmt werden. Den Auftrag hierzu erteilt die BTB. Die anfallenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Wünscht der Mieter das Klavier an einem anderen Ort im Kurhaus, so sind von ihm die anfallenden Transportkosten zu bezahlen.

§ 11 Eintrittskarten

- a) Der Mieter hat Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Beim Druck der Kartensätze für die einzelne Veranstaltung ist der jeweils gültige Bestuhlungsplan einzuhalten. Die Kartenzahl darf das vorgegebene Fassungsvermögen des jeweiligen Raumes (siehe § 4a) nicht übersteigen.
- b) Für dienstliche Zwecke sind bei Veranstaltungen mit Stuhlreihen die in den Bestuhlungsplänen besonders bezeichneten Plätze von einer Vermietung ausgenommen (Dienstplätze). Darüber hinaus haben neben dem Hauspersonal Beauftragte der BTB jederzeit das Recht, im dienstlichen Interesse an der Veranstaltung teilzunehmen. Die BTB muss dem Mieter den dienstlichen Grund nicht nachweisen.

§ 12 Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

Über den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst entscheidet die BTB. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt vom Umfang und der Art der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Die Dauer des Einsatzes bestimmt die BTB. Der Mieter hat die Kosten für den Polizeieinsatz, die Brandwache und den Sanitätsdienst zu tragen.

Feuerwache: Bitte bei Bedarf anmelden (mind. 6 Wochen vor der Veranstaltung bei einem der Hausmeister)

§ 13 Hausordnung

Mieter, Beauftragte und Mitarbeiter des Mieters sowie Besucher des Kurhauses haben die Hausordnung einzuhalten.

Im gesamten Kurhaus gilt ein generelles Rauchverbot.

§ 14 Haftung

- a) Die BTB haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der BTB für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen beim Kurhaus abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- b) Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die BTB keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm angewiesenen Räumen.
- c) Der Mieter haftet der BTB für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Dritte verursacht werden.
- d) Die vom Mieter nach zu tretenden Schäden werden von der BTB auf Kosten des Mieters behoben.
- e) Der Mieter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich seiner Veranstaltung gegen ihn oder gegen die BTB geltend gemacht werden. Wird die BTB wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, die BTB von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der BTB verursacht wurde.
- f) Auf Verlangen der BTB hat der Mieter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Daneben kann die BTB noch Sicherheitsleistungen fordern.

§ 15 Ausfall einer Veranstaltung in der vereinbarten Mietzeit

- a) Führt der Mieter aus von ihm zu vertretenden oder in seinem Risikobereich liegenden Gründen eine Veranstaltung nicht durch, schuldet er grundsätzlich die Bezahlung der vereinbarten Miete. Die vorstehend genannte Verpflichtung des Mieters unterliegt jedoch folgenden Einschränkungen:

Stornierungen sind mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung kostenfrei möglich, bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn fallen 25 % des Mietpreises an, bis 30 Tage 50 % des Mietpreises, bis 10 Tage 75 % des Mietpreises, und unter 10 Tagen vor Veranstaltungsbeginn müssen 90 % des vereinbarten Mietpreises bezahlt werden. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der BTB ein geringerer Schaden entstanden ist.

Bei einmaliger, zeitlicher Verlegung einer Veranstaltung ist keine Miete für den ausgefallenen Termin zu bezahlen.

§ 16 Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

- a) Die BTB ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen:
- wenn der Mieter nicht fristgemäß den Nachweis erbringt, dass er die ihm gemäß der § 13 dieser allgemeinen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen (Haftpflichtversicherung, Sicherheitsleistung) erfüllt hat,
 - wenn die BTB nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Vermieter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg oder des Entstehens von Schäden am Mietobjekt herbeiführt,
 - wenn die für die Veranstaltung erforderlichen betrieblichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - wenn Teile dieses Vertrages vom Mieter nicht beachtet werden.
- b) Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung seitens der BTB aus den vorstehend genannten Gründen, haftet der Mieter für den Schaden, den die BTB dadurch erleidet, dass die gemieteten Räume und Einrichtungen während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietzins weitervermietet werden können. Darüber hinaus trägt der Mieter alle der BTB bis zur fristlosen Kündigung entstandenen Kosten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der BTB vorbehalten.
- c) Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus sonstigen wichtigen Gründen wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
- d) Hat die BTB die Nichtdurchführung der Veranstaltung des Mieters während der vertraglich vereinbarten Mietzeit zu vertreten, entfällt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des Mietpreises. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die BTB setzt deren grob fahrlässiges Verschulden voraus.
- e) Tritt die BTB vom Vertrag zurück, so ist sie nicht verpflichtet, bis dato entstandene Kosten zu ersetzen.

§ 17 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- a) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die BTB das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Mieter ist auf Verlangen der BTB zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die BTB berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- b) Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 18 Weitere allgemeine Benutzungsbedingungen

- a) Termine für Vorbereitungszeiten, wie das Abladen, das Anbringen von Dekorationen, den Auf- und Abbau, die Durchführung von Proben sowie das Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen besonders vereinbart werden. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigung oder Rückstände verbleiben. Reparaturen werden auf seine Kosten durchgeführt.
- b) Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten. Sie dürfen durch den Mieter und dessen Beauftragte nicht gestört werden.
- c) Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der BTB bedient werden. Das Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz ist nur nach Zustimmung eines Beauftragten der BTB gestattet.
- d) Der Mieter bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Vermieters für gewerbsmäßiges Fotografieren und gewerbliche Film-, Video-, Funk-, Fernseh- oder Tonaufnahmen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.
- h) Sofern der BTB Kosten aus besonderem Arbeits- oder Energieaufwand entstehen, werden diese dem Mieter in Rechnung gestellt.
- e) Für die bauliche Einrichtung (einschließlich des Energiebedarfs) einer Ausstellung ist vom Mieter 14 Tage vor deren Beginn ein Plan einzureichen. Aus dem Plan müssen die Gänge und deren Abmessungen, die Kojenaufbauten (Stellwände) sowie die Ausgänge ersichtlich sein (siehe e). Mit dem Beginn dieser baulichen Einrichtungen darf nicht vor der Genehmigung des Plans durch die BTB begonnen werden. Notwendige Elektroinstallationen für die Stände und sonstige Ausstellungseinrichtungen erfolgen auf Kosten des Mieters. Anfallende Energiekosten gehen zu Lasten des Mieters. Für die Stände darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden. Bei Ausstellungen hat der Mieter die Ausstellungs- und Nebenräume nach Beendigung der Ausstellung besenrein zu hinterlassen. Die Beseitigung von Müll bzw. Sperrmüll kann von der BTB gegen Berechnung der anfallenden Kosten veranlasst werden.
- f) Die Verwendung von Streumaterialien (Konfetti o.ä.) ist im gesamten Kurhaus nicht erlaubt.
- g) Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Beendigung des Mietverhältnisses in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- h) Die Parkplatzfläche im Bereich der Rampe ist ausschließlich den Mitarbeitern des Kurhauses vorbehalten. Falschparker werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 19 Weitere Bestimmungen für Mieten, Veranstaltungszubehör und Personalkosten

- a) Fallen außergewöhnliche Reinigungsarbeiten und Müll an, so ist der Mieter verpflichtet, auf seine Kosten die Säuberung und Müllbeseitigung vorzunehmen. Hierzu gehört auch die Verwendung eines Containers. Kommt der Mieter seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die BTB berechtigt, die Säuberung und Entsorgung auf Kosten des Mieters vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- b) Sollte während einer Veranstaltung auf Wunsch des Mieters die Änderung der Tisch- bzw. Bestuhlungsform durch Personal der BTB notwendig werden, werden dem Mieter entsprechend dem zeitlichen Aufwand die Verrechnungslöhne für die Aufbauhelfer in Rechnung gestellt.

§ 20 Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort ist Bad Rappenau. Sofern gesetzlich kein anderer Gerichtsstand begründet ist, gilt als Gerichtsstand das Amtsgericht Heilbronn.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck des zwischen den Parteien Vereinbarten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Abwicklung des Mietvertrages eine Lücke ergeben sollte.
- c) Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 21 Kautio bei privaten Festivitäten

Bei privaten Feiern sowie Firmenfeiern (Hochzeiten, Taufen, Weihnachtfeiern o.ä.) im Großen Saal ist eine Kautio in Höhe von 500 Euro bis 3 Wochen vor der Veranstaltung auf das Konto der BTB bei der Volksbank Kraichgau eG IBAN: DE34 6729 2200 0056 3600 42 BIC: GNODE61WIE zu überweisen. Bei Nichtüberweisung ist der Reservierungstermin unwirksam. Diese Kautio wird Ihnen binnen 7 Tagen nach ordnungsgemäßer Übergabe zurücküberwiesen.

Anlage 1: PREISLISTE (Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer)

Saal- und Raummieten

Miete für eine Veranstaltung für Veranstalter mit **Wohnsitz in Bad Rappenau**:

Großer Saal		Kernsaal		Kleiner Saal		Konferenzraum	
Reihen	400 €	Reihen	300 €	Reihen	150 €	Reihen	50 €
Parlamentarisch/ Tischreihe	350 €	Parlamentarisch/ Tischreihe	250 €	Parlamentarisch/ Tischreihe	125 €	Parlamentarisch/ Tischreihe	50 €
Bankett/ Runde Tische	350 €	Bankett/ Runde Tische	250 €	Bankett/ Runde Tische	125 €	Bankett/ Runde Tische	50 €

Miete für eine Veranstaltung für Veranstalter mit **Wohnsitz außerhalb von Bad Rappenau**:

Großer Saal		Kernsaal		Kleiner Saal		Konferenzraum	
Reihen	450 €	Reihen	350 €	Reihen	200 €	Reihen	75 €
Parlamentarisch/ Tischreihe	400 €	Parlamentarisch/ Tischreihe	300 €	Parlamentarisch/ Tischreihe	175 €	Parlamentarisch/ Tischreihe	75 €
Bankett/ Runde Tische	400 €	Bankett/ Runde Tische	300 €	Bankett/ Runde Tische	175 €	Bankett/ Runde Tische	75 €

Proben, Auf- und Abbauten, die nicht am Tag der Veranstaltung durchgeführt werden (bis zu 3 Stunden):

Großer Saal	Kernsaal	Kleiner Saal	Konferenzraum
100 €	75 €	30 €	10 €

Mietermäßigung in %

Gastronomischer Umsatz pro Tag	Großer Saal	Kernsaal	Kleiner Saal	Konferenzraum
ab 300 €	---	---	---	50 %
ab 600 €	---	---	50 %	100 %
ab 1.000 €	---	50 %	100 %	100 %
ab 2500 €	50 %	100 %	100 %	100 %
ab 3.500 €	100 %	100 %	100 %	100 %

Wurden mehrere Räume angemietet, werden o.g. Beträge addiert und ggf. mit dem erzielten gastronomischen Umsatz gemindert.

Weitere Kosten:

Foyerrente (Pauschalrente pro Tag):

- Ausstellungen des Handels, des Handwerks und der Industrie	250 €
- Ausstellungsauflauf-/abbau am Vorabend/am Morgen nach Ausstellungsende je	75 €
- Kunstausstellungen	80 €
- einzelner Verkaufsstand (max. 4 m Frontlänge)	40 €
- einzelner Informationsstand ohne Verkauf (max. 3 m Frontlänge)	25 €
- für einen Empfang, wenn kein Saal angemietet ist	75 €

Bühnenbenutzung Großer Saal

Bühne <u>OHNE Technik</u> (jedoch inkl. Licht, d.h. drei fest programmierte Lichtszenen, sowie Strom)	250 €
Bühne <u>MIT Technik</u> (Nutzung ausschließlich durch qualifizierten Veranstaltungstechniker)	250 € (zzgl. Personalkosten)
Benötigt wird	
<input type="checkbox"/> Strom/Licht	
<input type="checkbox"/> Vorhang	
<input type="checkbox"/> Leinwand	
<input type="checkbox"/> Bühnenzug	
<input type="checkbox"/> weitere Lichtszenen	

Veranstaltungszubehör (Preise pro Einheit und Tag, ohne Personalkosten, nur in Absprache mit dem Hausmeister)

- Mischpult (Bedienung nur durch fachkundiges Personal)	150 € (zzgl. Personalkosten)
- Lautsprecheranlage mit bis zu 4 Mikrofonen	50 €
- Leinwand	---
- Flügel „Yamaha“ – ohne Stimmung	75 €
- Klavier „Godrian Steinway“ – ohne Stimmung	50 €
- extra Stimmung von Flügel oder Klavier	Selbstkosten
- Overhead-Projektor	20 €
- Flipchart mit Moderationskoffer	15 €
- Beamer	75 €
- Laptop	75 €
- Tisch zu Ausstellungszwecken	---
- Kleiderablage in der Garderobe pro Stück	---

Personalkosten

Die nachstehenden Personalkostensätze gelten pro Stunde und pro Person. An gesetzlichen Feiertagen verdoppelt sich der Stundensatz. Die kleinste Verrechnungseinheit bei Personalkosten ist eine halbe Stunde. Bestellungen müssen spätestens sechs Wochen vor Veranstaltung eingehen, ansonsten ist eine Gewährleistung nicht möglich.

- Veranstaltungstechniker	40 €
- Hausmeister	35 €
- Einlasspersonal	25 €
- Kassenpersonal	25 €
- Aufbauhelfer	25 €
- Feuerwache/Sanitätsdienst	Selbstkosten
- Garderobendienst (bei pauschaler Kostenübernahme)*	15 €
- Reinigungskraft bei erhöhtem Reinigungsbedarf	25 €

* verlorene Garderobenmarken sind kostenpflichtig zu ersetzen

Informationen und Buchung:

BTB Bad Rappenauer Touristikbetrieb GmbH Kirchplatz 4 74906 Bad Rappenau Tel. 07264/922-382 • Fax. 07264/922-399 e-mail: gaesteinfo@badrappenau.de

Diese AGB treten am 22.10.2013 in Kraft